Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 11. Mittwoch den 6. Februar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Landwirte! Baut Flachs!
Ihr dient damit dem Vaterlande!

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Belagerungszustandgesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps bestimmt:

Das Verbot vom 25. Mai 1916 betreffend Sammeln und Veröffentlichung von Adressen im Felde befindlicher Soldaten gilt auch für Angehörige und Geschäftsstellen des Wandervogelbundes und ähnlicher Vereinigungen, auch wenn persönliche Beziehungen zwischen den Sammlern und den Soldaten, deren Adressen gesammelt werden, vorhanden sind.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 21. Januar 1918.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Beschlagnahme
der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Durch Verordnung der Reichsbekleidungsstelle vom 29. Dezember 1917 sind gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, beschlagnahmt.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer oder Gewahrsamsinhaber dem Kommunalverband zu melden.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Amtsvorsteher ersuchen wir, die Gewerbetreibenden der genannten Art in ihren Bezirken genau festzustellen und dieselben sofort unter Hinweis auf die obengenannte Verordnung aufzufordern, ihre Bestände an gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken unter Angabe von Art und Zahl innerhalb **acht** Tagen anzumelden. Die Meldungen sind zu sammeln und **bis zum 20. Februar d. Js. hierher einzureichen.** Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Die zur Meldung verpflichteten Gewerbetreibenden sind besonders darauf hinzuweisen, daß Unterlassung oder unrichtige Erstattung der Meldung, ebenso Vornahme rechtsgeschäftlicher Verfügungen über die Vorräte, wie überhaupt Vornahme von Veränderungen, insbesondere von Ortsveränderungen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht sind.

Nach Eingang der Meldungen wird der freihändige Ankauf aller gemeldeten Gegenstände eingeleitet werden.

Thorn, den 31. Januar 1918.

Der Landrat.

Verordnung
über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.

Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2.

Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Selle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

- für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;
- für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin;
- für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;
- für Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;
- für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3.

Der Erwerb von Gemüse oder Obst zur Herstellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über

die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die im § 2 genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;
4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2, Abs. 1, Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als je zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1, Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abliefert, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2, Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständig oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft.

Thorn den 2. Februar 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis September 1917, über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Benutzung von Wasserfahrzeugen, Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen sowie über Lieferung von Material zu Befestigungsarbeiten sind der Königlichen Kreiskasse in Thorn vorzulegen und einzulösen.

In Frage kommen folgende Gemeinde- bezw. Gutsbezirke des Kreises:

		Vergütung		Zinsen	
Gemeinde	Ziegelwiese	68,99	Mk.	9,44	Mk.
Gut	Ostichau	154,80	"	19,61	"
"	Wolffserbe	35,04	"	4,21	"
"	"	276,53	"	27,65	"
"	"	263,40	"	25,46	"
"	"	130,90	"	12,22	"
"	"	267,34	"	24,08	"
Gemeinde	Smolnik	22,20	"	1,78	"
"	"	35,40	"	2,71	"
"	"	44,75	"	3,28	"
"	"	42,—	"	2,94	"
"	"	42,—	"	2,80	"
"	"	39,—	"	2,47	"
"	"	39,—	"	2,34	"
"	Ottlotschin	15,19	"	—,56	"
"	"	19,94	"	—,66	"
"	"	14,70	"	—,44	"
"	"	11,11	"	—,30	"
"	"	10,30	"	—,24	"
Gut	Mirakowo (Grodno)	74,76	"	2,49	"
"	" "	35,—	"	1,05	"
"	Neugrabia	46,50	"	6,05	"
Stadt	Culmsee	18,—	"	1,44	"
Gut	Seyde	234,12	"	21,07	"
"	"	300,—	"	19,—	"
"	"	2188,38	"	131,30	"
Gemeinde	Gramtschen	1977,10	"	270,20	"
"	"	130,—	"	17,33	"
"	"	1503,50	"	195,46	"
"	"	40,—	"	4,27	"
"	"	210,50	"	21,75	"
"	"	2419,67	"	241,97	"
"	"	6,—	"	—,56	"
"	"	1428,—	"	128,52	"
"	"	25,—	"	1,75	"
"	"	25,—	"	1,67	"
"	"	19,—	"	1,20	"
"	"	71,66	"	4,30	"
"	"	25,—	"	—,66	"
"	"	71,67	"	1,43	"
"	Zlotterie	9,—	"	1,23	"
"	"	4295,—	"	586,98	"
"	"	25,—	"	3,33	"
"	"	82,—	"	10,93	"
"	"	30,—	"	3,90	"
"	"	228,—	"	28,88	"
"	"	173,—	"	17,88	"
"	"	188,50	"	18,85	"
"	"	369,—	"	33,21	"
"	Kostbar	15,75	"	2,05	"
"	"	9,—	"	—,90	"

Gemeinde Rudak		32,50 Mk.	4,22 Mk.
„	Sachsenbrück	131,— „	17,03 „
„	„	369,50 „	46,80 „
Gut	Dybow	—,20 „	—,03 „
„	„	—,30 „	—,03 „
„	„	—,30 „	—,03 „
„	„	—,30 „	—,03 „
„	„	—,30 „	—,03 „
„	„	—,30 „	—,03 „
„	„	—,30 „	—,02 „
„	„	102,96 „	7,21 „
„	„	102,97 „	6,87 „
„	„	102,97 „	6,52 „
„	„	102,97 „	6,18 „
„	„	102,97 „	5,83 „
„	„	102,96 „	5,49 „
„	„	102,97 „	5,15 „
„	„	102,96 „	4,80 „
„	„	102,97 „	4,46 „
„	„	102,97 „	4,12 „
„	„	102,96 „	3,78 „
„	„	102,97 „	3,43 „

Thorn den 31. Januar 1918.

Der Landrat.

Hundesperre wegen Tollwut.

Nachdem bei einem in **Ottlotschin**, Kreis Thorn, getötetem Hunde der Verdacht der Tollwut festgestellt worden ist, ordne ich hiermit gemäß 40 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetz-Blatt 1909, Seite 519) für die Ortschaften **Ottlotschin mit sämtlichen Abbauten, Ottlotschinek, Sachsenbrück, Schillno, Grabowitz, Balkau, Kompanie, Zlotterie, Herzogsfelde und Neudorf** einschließlich der Gemarkung dieser Ortschaften die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten und zwar bis zum **30. April 1918** einschließlich, hierdurch an.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Aus dem gefährdeten Bezirke dürfen Hunde nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorhergegangener tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann von der Ortspolizeibehörde auf besonderen Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Vorschriften zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getötet werden.

Wer den zum Schutze gegen Tollwut bei Haustieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Ortsvorsteher der oben genannten Ortschaften wollen dafür sorgen, daß vorstehende Anordnungen schleunigst zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Die beteiligten Orts- und Ortspolizeibehörden ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Vorschriften (§§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und §§ 110 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912) gewissenhaft befolgt werden. Uebertretungen sind ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen.

Thorn den 1. Februar 1918.

Der Landrat.

Ablieferung der Strohvorräte.

Auf Veranlassung des Chefs des Feldeisenbahnwesens ist am 3. d. Mts. eine Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ergangen, wonach es gestattet ist, in Zukunft **gepreßtes** Stroh und **gepreßtes** Heu **ohne** Decken zu verladen. Diese Anweisung wird inzwischen den Eisenbahnbehörden und Stationen zugegangen sein und es ist zu erwarten, daß dadurch die bestehenden Transportschwierigkeiten nicht unerheblich gemildert werden.

Ich ersuche die Ortsbehörden wiederholt und dringend, auf die schleunige und vermehrte Ablieferung der Strohvorräte hinzuwirken und weise darauf hin, daß die hiesige Getreidehandelsgesellschaft die Geschäfte eines Kreiskommissionärs für die Strohlieferung übernommen hat. Ich ersuche deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen und sämtliches entbehrliches Stroh durch die Getreidehandelsgesellschaft in Thorn, Seglerstr., dem Proviantamt zum Kauf anzubieten.

Thorn den 1. Februar 1918.

Der Landrat.

Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. November 1916 sind die Landgemeinden befugt, durch einen Gemeindebeschluß, der keiner Genehmigung bedarf, die regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen während der Dauer des Krieges um je ein Jahr mit der Wirkung zu verschieben, daß die Vertreter, für die eine Ergänzungswahl nötig gewesen wäre, je ein Jahr mehr und die an ihre Stelle tretenden je ein Jahr weniger in Tätigkeit bleiben.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Landgemeinden, in denen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen im März d. Js. vorzunehmen sind, werden ersucht, von der in der genannten Verordnung zugelassenen Befugnis Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Thorn den 30. Januar 1918.

Der Landrat.

Gewerbelegitimationskarten.

Die Polizeiverwaltung in Culmsee und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 15. d. Mts. anzuzeigen, wieviel Gewerbelegitimationskarten nach § 44 a der Gewerbeordnung im Kalenderjahr 1917 erteilt worden sind.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 4. Februar 1918.

Der Landrat.

Hauskollekte.

Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1918 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten des Westpreußischen Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses stattfindet.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Thorn den 1. Februar 1918.

Der Landrat.

Die Bearbeitung der Abschlüsse Oktober—Dezember 17 wird sich, da die Gesamtabschlüsse 1917 dabei berücksichtigt werden müssen, noch etwas verzögern, was wir den Herren Guts- und Gemeindevorstehern hiermit mitteilen.

Wir hoffen aber, die Abschlüsse in der nächsten Zeit fertigstellen zu können.

Thorn den 5. Februar 1918.

Landkrankenkasse des Landkreises Thorn.
Allgemeine Ortskrankenkasse des Landkreises Thorn.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.